



**Naturfreunde Schweiz
Sektion Oftringen**

E-Mail: info@naturfreunde-oftringen.ch

www.naturfreunde-oftringen.ch

STATUTEN

der Naturfreunde Sektion Oftringen

1987



2005-2006

Landschaft des Jahres

Jura

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Unter der Bezeichnung „Naturfreunde Sektion Oftringen“ besteht mit Sitz in Oftringen ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss ZGB Art. 60ff.
2. Die Sektion bildet ein Glied des Zentralverbandes (Zentralverband Naturfreunde Schweiz) und untersteht den Bestimmungen seiner Statuten und Reglemente sowie den Beschlüssen seiner Organe.

Art. 2

1. Die Sektion verfolgt die in den Statuten des Zentralverbandes festgelegten Ziele, d.h. die sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Ferien sowie die Erhaltung eines möglichst harmonischen und natürlichen Lebensraumes, insbesondere durch:
 - a) Vermittlung von Kenntnissen über Natur und Heimat;
 - b) geistige und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder;
 - c) Bestrebungen zur Förderung von Verantwortung und Ehrfurcht gegenüber der Natur und zur Erhaltung gesunder Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen.

II. Organisation

Art. 3

1. Die Organe der Sektion sind:
 - a) die Generalversammlung,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Sektionsvorstand,
 - d) die Rechnungsrevisoren,
 - e) die Tourenkommission.
2. Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Generalversammlung Unter- und Fachgruppen gebildet werden, wie Kinder- und Jugendgruppen, Naturkunde-, Foto-, Kletter-, Paddler-, Zeltlergruppen usw., sowie Bergsteiger- und Skischulen, Hausverwaltungen und dergleichen.
3. Solche Untergruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung (Reglemente) bestimmt.
4. Bei Programmen, Ausschreibungen und allen übrigen Veröffentlichungen der Sektion oder ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Unternehmung der Naturfreunde handelt.

Art. 4

1. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage zum voraus durch Zirkular einberufen, unter Nennung der Geschäfte.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.
3. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 5

1. An der Generalversammlung können alle Mitglieder teilnehmen; das Wahl- und Stimmrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Zentralstatuten (Art. 51 und 52).
2. Die Generalversammlung wird durch den Sektionspräsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.
3. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt; wenn wenigstens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen, erfolgt geheime Abstimmung.
4. Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 6

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

1. Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler; Genehmigung der Traktandenliste und der Geschäftsordnung.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
3. Genehmigung der Jahresberichte des Sektionspräsidenten, der Unter- und Fachgruppen, der Spezialausschüsse und dergleichen.
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes; Entlastung des Vorstandes.
5. Statutenänderungen.
6. Beschlussfassungen über Kauf, Miete, Bau, Umbau oder Verkauf von Liegenschaften, unter Vorbehalt von Bestimmungen des Zentralverbandes.
7. Erlass von Bestimmungen und Reglementen über Aufgaben und Kompetenzen von Unter- und Fachgruppen, Skischulen, Hausverwaltungen und dergleichen.
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil der Sektion).
9. Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes.
10. Anträge.

11. Genehmigung des generellen Tätigkeitsprogrammes für ein Jahr.
12. Beitritt zu anderen Organisationen, Verbänden, Zweckgenossenschaften und dergleichen.
13. Ausschluss von Mitgliedern
14. Wahlen:
 - a) des Vorstandes (in globo wählbar),
 - b) des Sektionspräsidenten,
 - c) des Sektionskassiers,
 - d) der Leitung von Unter- und Fachgruppen usw.,
 - e) der Rechnungsrevisoren.
15. Auflösung des Vereins.

Art. 7

1. Mitgliederversammlungen finden periodisch statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszweckes und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 8

1. Der Vorstand besteht aus dem Sektionspräsidenten und mindestens zwei weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst; ausgenommen sind die unter Art. 6, Abs. 14, durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen von Präsident und Kassier. Dem Vorstand dürfen nicht zwei Mitglieder der gleichen Familie angehören.
Die Leiter von Unter- und Fachgruppen und dergleichen gemäss Art. 3, Abs. 2, haben Sitz und Stimme im Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind nach Ablauf einer Amtsperiode wieder wählbar.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich Abstimmungsverfahren und Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in Art. 5, Abs. 3 und 4, enthaltenen Bestimmungen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn eine solche von einem Mitglied des Vorstandes verlangt wird.

Art. 9

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sektionspräsidenten oder seinem Stellvertreter mindestens 10 Tage zum voraus einberufen.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Vertretung des Vereins nach aussen,
 - b) die Kassa- und Rechnungsführung der Sektion,
 - c) der Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen des Zentralverbandes,
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 10

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen der Sektionspräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 11

1. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr mindestens zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann (Rotation).
2. Die Rechnungsrevisoren bzw. deren Ersatzmänner über folgende Funktionen aus:
 - a) Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens der Sektion und aller Untergruppen usw.;
 - b) Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen durch die verschiedenen Vereinsorgane;
 - c) Schriftliche Berichterstattung an die Generalversammlung über das Ergebnis der Revision und Antragstellung zur Décharge-Erteilung. Die Rechnungsrevisoren sind befugt, bei den Kassa- und Rechnungsführern unangemeldet Kassarevisionen vorzunehmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 12

1. Das Beitritts-gesuch ist mit dem hierfür bestimmten Formular des Zentralverbandes an den Sektionsvorstand zu richten. Mit dessen Einreichung anerkennt der Gesuchsteller vorbehaltlos die Statuten der Sektion und diejenigen des Zentralverbandes, welche ihm vorher auszuhandigen sind.
2. Nach dem Einreichen des Beitritts-gesuches sollten die Gesuchsteller ein halbes Jahr in der Sektion mitmachen; anschliessend werden sie als Mitglieder aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt an einer Monats-versammlung.

Art. 13

1. Für die Zuteilung der Mitglieder-kategorie sind die Bestimmungen der Zentralstatuten verbindlich.
2. Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

Art. 14

1. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand bis zum 30. August schriftlich bekannt gegeben werden.

Art. 15

1. Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung der Sektion oder durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss durch die Sektion kann nur durch eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung erfolgen. An dieser muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Darstellung seines Standpunktes geboten werden.
3. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen nach erfolgter Eröffnung des Ausschlusses bei Schiedsgericht des Zentralverbandes rekurrieren.

IV. Finanzielles

Art. 16

1. Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion folgende Beiträge erheben, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird:
 - a) ein einmaliges, bei der Aufnahme zu entrichtendes Eintrittsgeld;
 - b) einen jährlichen, für die Sektion bestimmten Zuschlag zum Mitgliederbeitrag des Zentralverbandes;
 - c) Sonderbeiträge für genau zu umschreibende Zwecke.
2. Ausser den in Abs. 1 aufgeführten Beiträgen sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten an den Zentralverband, an Kantonal-, Regional- und Zweckverbände und dergleichen gemäss Beschluss dieser Organisationen.
3. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Beiträge sind jeweils bis Ende Februar bzw. innert 30 Tagen nach erfolgter Aufnahme gesamthaft zu entrichten.
4. Erfolgt trotz angemessener Bemühungen zur Eintreibung ausstehender Beiträge keine Zahlung, so ist der Vorstand verpflichtet, der nächsten ordentlichen Generalversammlung den Ausschluss der säumigen Mitglieder zu beantragen. Zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung ist den betreffenden Mitgliedern der Ausschluss schriftlich anzudrohen.

Art. 17

1. Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

1. Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden.
2. Die Mitglieder sämtlicher Organe arbeiten ehrenamtlich und ohne Bezahlung. Ihre Spesen und Auslagen sind angemessen zu vergüten.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 19

1. Über die Beschlüsse der Sektionsorgane ist Protokoll zu führen.

Art. 20

1. Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Nach Deckung aller Verbindlichkeiten der aufgelösten Sektion geht das verbleibende Vermögen zur Verwaltung und Nutzniessung an die Geschäftsleitung des Zentralverbandes. Es wird von dieser einer allfällig später am betreffenden Ort zu gründenden Sektion zur Verfügung gestellt.

Art. 21

1. Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. November 1986 gutgeheissen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes in Kraft.
2. Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung geändert oder ersetzt werden; es bedarf hierfür zudem der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes.
3. Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen hinfällig.

Oftringen, den 12. Dezember 1986
Naturfreunde Schweiz, Sektion Oftringen

Der Präsident: gez. F. Sigrist
Die Aktuarin: gez. E. Peyer

Genehmigt am 17. Juni 1987
Geschäftsleitung Naturfreunde Schweiz

Der Zentralpräsident: gez. S. Bircher
Der Zentralsekretär: gez. R. Strahm